



INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 60 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 63 Bekanntmachung über die Abgabe von Fundfahrrädern
Bebauungsplan Nr. 18, 5. Änderung, Gebiet westlich der Grevenstraße
- Seite 64 Bebauungsplan Nr. 59, 9. vereinf. Änderung, nördlich der Jahnstraße
- Seite 67 Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 69 Fernwärmepreise ab dem 01.04.2016

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 70 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 7.302.412,45 EUR wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit 447.954,52 EUR durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und mit 6.854.457,93 EUR durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2013

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	46.745.010,43	-53.596.388,27	-6.851.377,84
Finanzergebnis	330.658,43	-781.693,04	-451.034,61
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-7.302.412,45
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-7.302.412,45

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	43.621.442,04	-46.010.560,20	-2.389.118,16
Investitionstätigkeit	2.454.519,66	-9.005.644,20	-6.551.124,54
Saldo Finanzierungstätigkeit			9.112.116,13
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			171.873,43
Liquide Mittel			1.476.778,03

Aktiva	Stand am 31.12.2013 TEUR	%	Passiva	Stand am 31.12.2013 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	35	0,0	Eigenkapital	70.641	33,0
Sachanlagen	201.868	94,4	Sonderposten	71.241	33,3
Finanzanlagen	6.413	3,0	Rückstellungen	27.465	12,9
Summe Anlagevermögen	208.316	97,4	Verbindlichkeiten	40.369	18,9
Vorräte	756	0,4	Passive Rechnungsabgrenzung	4.122	1,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.079	1,4			
Liquide Mittel	1.480	0,7			
Summe Umlaufvermögen	5.315	2,5			
Aktive Rechnungsabgrenzung	207	0,1			
Summe Aktiva	213.838	100,0	Summe Passiva	213.838	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.03.2016:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn für 2013, aufgestellt am 16.10.2015, einschließlich der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, des Anhangs und des Lageberichts geprüft. Inventur, Inventar und die Übersicht über die örtlichen Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde auf der Grundlage des § 101 GO NW sowie eines risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft eingehalten wurden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit, die angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Bewertungsvorgaben und das durch den Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage auswirken, unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, aber auch im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten nach Möglichkeit erkannt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht entsprechen auf Grund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn.

Der Prüfvermerk wird gem. § 101 Abs. 3 Nr. 1 daher uneingeschränkt erteilt.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2013

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.03.2016 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss für das Jahr 2013 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 04.04.2016 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 18.04.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung über die Abgabe von Fundfahrrädern

Fundfahrräder, die beim Fundbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden am Montag, dem 30.05.2016 der Fahrradwerkstatt der Flüchtlingshilfe übergeben.

Die Eigentümer der abzugebenden Fahrräder werden gem. § 980 BGB aufgefordert ihre Rechte bis zum 27.05.2016 beim Bürgerbüro, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 123, anzumelden.

Neukirchen-Vluyn, den 29.04.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 18, 5. Änderung, Gebiet westlich der Grevenstraße

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 28.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 59, 9. vereinf. Änderung, nördlich der Jahnstraße
(Verfahren gem. § 13a BauGB)****Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Feuerwehrgerätehaus des Löschzuges Neukirchen soll in unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes neu gebaut werden. Das aktuelle Planungsrecht lässt dies nicht zu und muss aus diesem Grund geändert werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 23.05.2016 bis 23.06.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Lärmschutzgutachten** mit dem wesentlichen Inhalt:
Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete tags und nachts werden an allen betrachteten Immissionsorten in der Nachbarschaft des Plangebäudes im Dienst- und Übungsbetrieb eingehalten.
Im Einsatzfall nachts ist zwar mit einer geringfügigen Überschreitung vor der Lindenstraße Nr. 54 zu rechnen, diese gewährleistet jedoch weiterhin gesunde Wohnverhältnisse.
 - **Landschaftspflegerischer Begleitplan** mit dem wesentlichen Inhalt:
Die B-Plan-Änderung führt zu einer deutlichen Ausweitung überbaubarer Flächen. Insgesamt wird ein ökologisches Defizit von 9.258 ÖWE verursacht welches durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Alternativ kann auf bereits geleistete ökologische Aufwertungen (Öko-Konto) zurückgegriffen werden.
Für den Entfall des Bolzplatzes ist kein Ersatz vorgesehen.
 - **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
Aufgrund des zu erwartenden potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch die Aufrechterhaltung der Quartiersstrukturen für die Fledermäuse können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden.
-

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

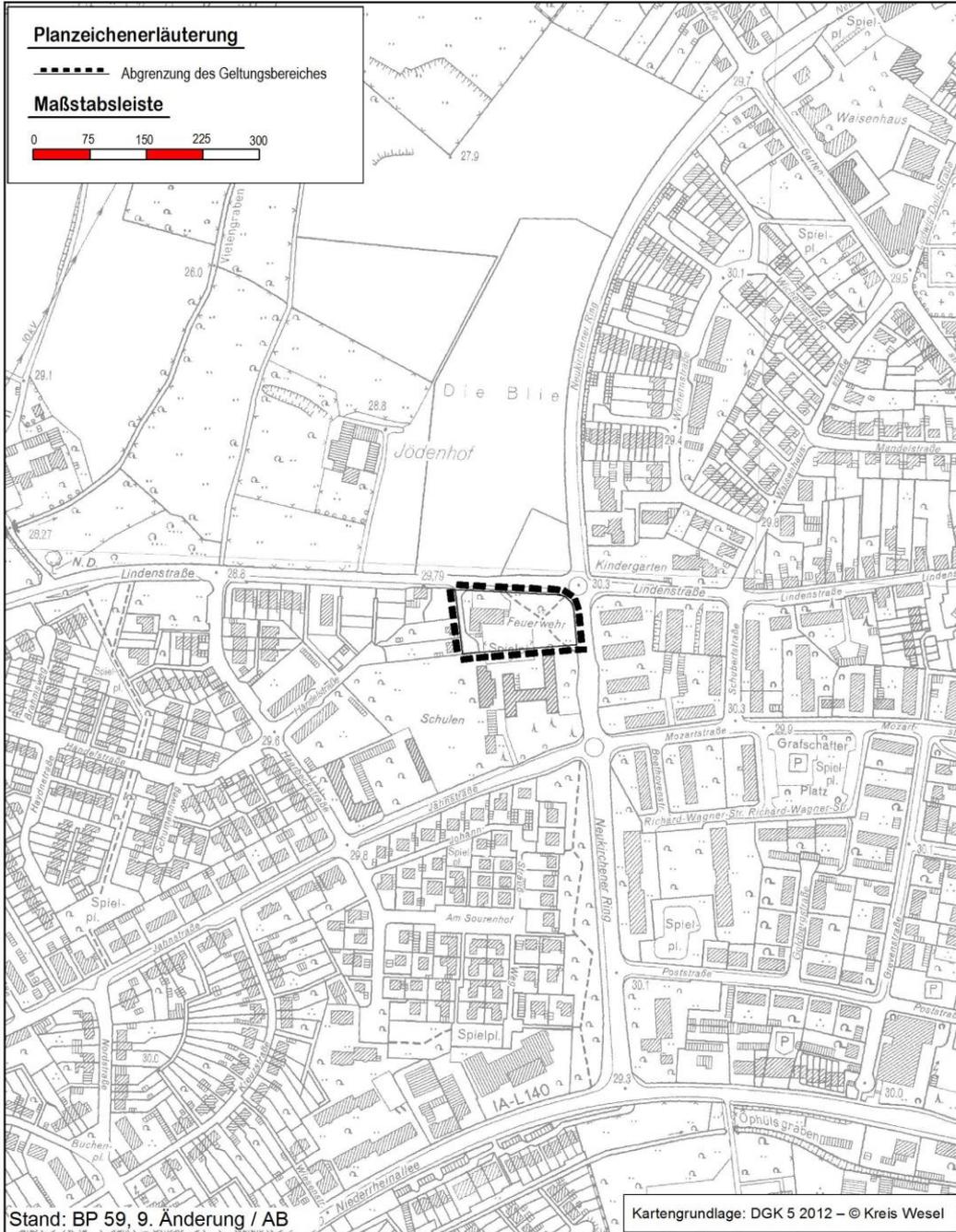
Neukirchen-Vluyn, den 28.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 59, 9. Änderung
Gebiet nördlich der Jahnstraße
Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 157, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Gelände des ehemaligen Christlichen Jugenddorfs an der Wiesfurthstraße wird derzeit temporär als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Vor der Belegung mit Flüchtlingen standen die Gebäude leer und es wurde über eine Nachnutzung nachgedacht. In Anpassung an seine Umgebung und aufgrund seiner Lage ist es als Wohnquartier prädestiniert. Mit diesem Verfahren soll die zukünftige Entwicklung der Fläche eingeleitet werden. Ein wesentliches Ziel soll die Schaffung planungsrechtlicher Regelungen zur Errichtung von Wohnraum sein.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

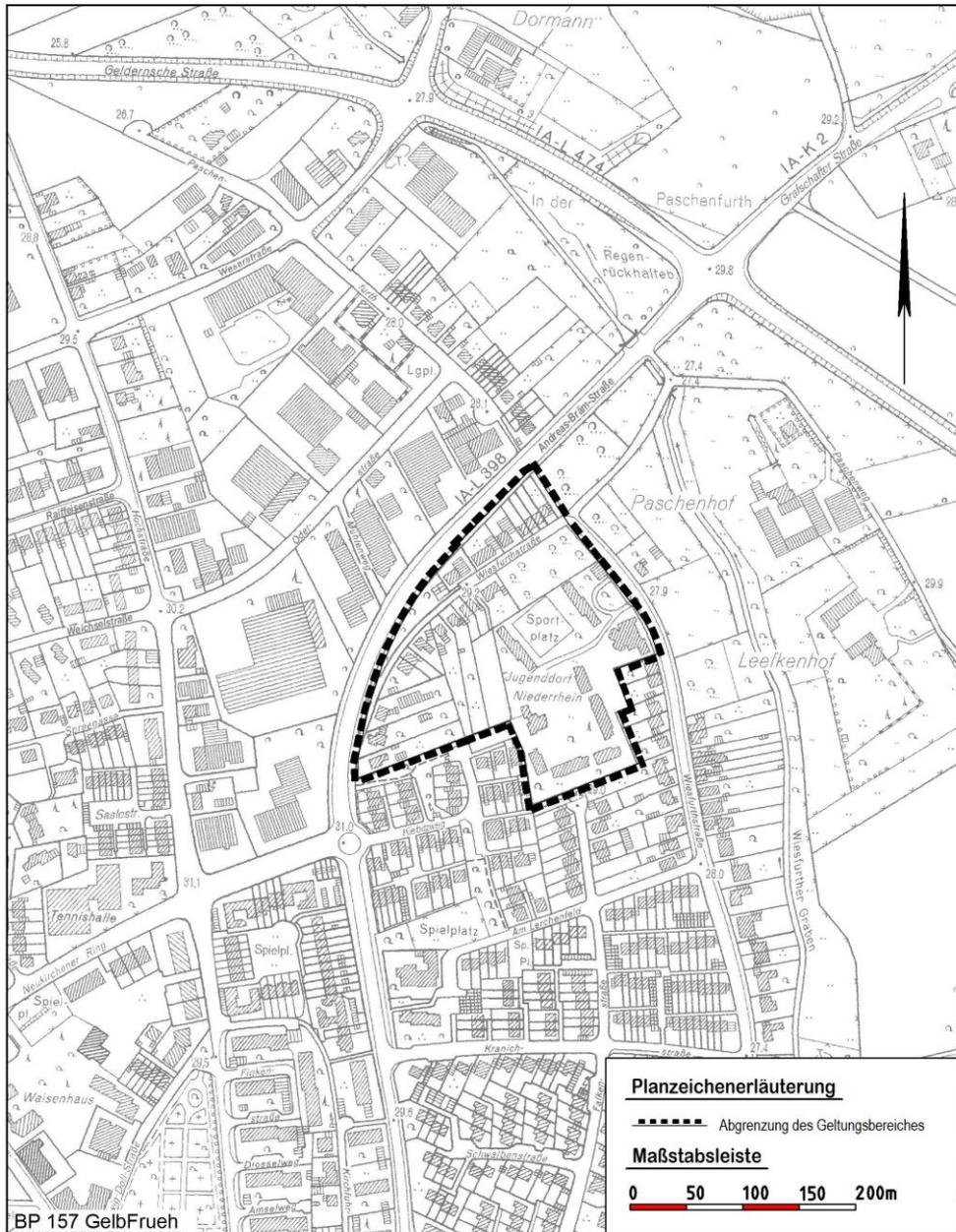
Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 157

(mit Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 102)

Gebiet ehemaliges CJD-Gelände an der
Wiesfurthstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2016. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis
1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2016:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Arbeitspreis	42,30 €/MWh	50,34 €/MWh
Jahresgrundpreis	43,20 €/kW und Jahr	51,41 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	18,18 €/Monat und Zähler	21,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,02 €/Monat und Zähler	22,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	22,23 €/Monat und Zähler	26,45 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	33,07 €/Monat und Zähler	39,35 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,70 €/Monat und Zähler	42,48 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	39,48 €/Monat und Zähler	46,98 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I und HEL dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn):

17,33 €/Stunde

(Eckvergütung der Vergütungsgruppe B1 des Tarifvertrages des AGWE, dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat)

HEL (Preis für leichtes Heizöl):

38,24 €/hl

(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Preise für leichtes Heizöl, Marktort Düsseldorf, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher)

I (Index Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten:

104,47 (bei 2010=100)

(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

Moers, im April 2016

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255379 und 3106255395** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein**Der Vorstand**

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255346, 3106255353, 3106255361** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein**Der Vorstand**

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106274396 + 3106255338** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein**Der Vorstand**

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 31061452809 + 3106274388** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
